

Unbegründete Beschuldigungen

Eine Wochenzeitung berichtet unter der Überschrift »Der Denunziant schweigt« über eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen einem General der Bundeswehr und dem Autor einer Tucholsky-Ausstellung. Den Streit ausgelöst hatte ein Schreiben des Generals an den Bürgermeister der Stadt, in deren Schloss die Ausstellung arrangiert war. Die Ausstellung, so der Kritiker, zeige Kurt Tucholsky und sein Werk als Hintergrund für die Agitation des SED-Staates gegen die Bundesrepublik und die Bundeswehr vor der Vereinigung in derart penetranter und primitiver Art, dass er sich frage, welche Rolle der Hersteller und Stifter dieser Ausstellung in der DDR gehabt habe. Ein Leser des Blattes beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Artikel enthalte Unrichtigkeiten, unausgewogene Meinungsäußerungen, Uniformiertheiten, Diffamierungen und Polemiken. Die Überschrift erwecke beim eiligen Leser die Annahme, der General sei ein Denunziant. Die Redaktion sieht keinen Handlungsbedarf. Sie habe die Sache richtiggestellt und einen Leserbrief des Generals veröffentlicht. (1992)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass der Beitrag gegen Ziffer 9 des Pressekodex verstößt, der unbegründete Beschuldigungen verurteilt. Die Bezeichnung »Denunziant« in der Überschrift kann die Annahme erwecken, der General sei ein solcher. Die Behauptung in der Überschrift wird aber durch den Inhalt des Textes nicht belegt. Der Presserat beschließt das Verfahren mit einer Missbilligung. (B 5/93)

Aktenzeichen:B 5/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung